

**Bestimmungen zur Wahl der Vorstandskandidaten
der Japanischen Gesellschaft für Germanistik e. V.**

(Offiziell gilt nur die japanische Fassung)
gültig ab 8. Juni 2019

§ 1 (Ziel)

In diesen Bestimmungen wird das Wahlverfahren der Vorstandskandidaten der japanischen Gesellschaft für Germanistik e. V. (im Folgenden als Gesellschaft bezeichnet) festgelegt.

§ 2 (Wahl)

- 1 Die Vorstandskandidaten der Gesellschaft werden gemäß Nr. (1) bzw. (2) unten gewählt.
 - (1) Aufgrund der Wahl durch die ordentlichen Mitglieder werden bis zu 20 Kandidaten gewählt
 - (2) Außer (1) wird aus den Zweigstellen und Arbeitskreisen je ein Kandidat gewählt (im Folgenden *Vorstandskandidat von Zweigstelle-Arbeitskreis* bezeichnet).
- 2 Das Wahlverfahren des Vorstandskandidaten von Zweigstelle-Arbeitskreis wird von den jeweiligen Zweigstellen bzw. Arbeitskreisen bestimmt.

§ 3 (Modus der Wahl)

Die Wahl der Vorstandskandidaten gemäß § 2 Absatz 1 Nr. (1) wird per Post durchgeführt.

§ 4 (Termin der Wahl)

Die Wahl der Vorstandskandidaten soll innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes durchgeführt werden.

§ 5 (Stimmrecht)

Die Abstimmung wird von den ordentlichen Mitgliedern der JGG vorgenommen.

§ 6 (passives Wahlrecht)

Bei der Wahl gemäß § 2 Absatz 1 Nr. (1) haben alle ordentlichen Mitglieder, deren Namen in der bei der Wahl verteilten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, ein passives Wahlrecht.

§ 7 (Verwaltung der Wahl)

- 1 Die Wahl steht unter der Verwaltung des Wahlausschusses.
- 2 Der Wahlausschuss besteht aus 11 Ausschussmitgliedern, die vom amtierenden Vorstand nominiert werden.
- 3 Der Wahlausschuss wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorsitzenden.

§ 8 (Schlusstermin der Abstimmung)

- 1 Der Schlusstermin der Abstimmung soll spätestens 20 Tage vor der Wahl angekündigt werden.
- 2 Die Abstimmung findet im Zeitraum vom Tag der Ankündigung bis zum Schlusstermin statt.

§ 9 (Postsendung)

- 1 Der Wahlausschuss verschickt per Post einen Wahlzettel an die stimmberechtigten Mitglieder. Diese Sendung enthält des weiteren einen kleinen Umschlag für den Wahlzettel und einen größeren Umschlag zum Rücksenden an den Wahlausschuss.
- 2 Der Wähler soll Vor- und Zunamen der von ihm gewählten Kandidaten auf den Wahlzettel eintragen, dann diesen Zettel in den kleinen Umschlag und diesen Umschlag in den größeren stecken und ihn bis zum Schlusstermin dem Wahlausschuss zuschicken. Eine verspätete bzw. nicht eingegangene Zusendung ist ungültig.
- 3 Der Wahlzettel wird nicht unterzeichnet. Jeder Wähler wählt bis zu zehn Kandidaten.

§ 10 (Stimmauszählung)

- 1 Die Stimmen werden vom Wahlausschuss ausgezählt.
- 2 Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmen. Die Stimmen, die unter eine der folgenden Bestimmungen fallen, sind ungültig.
 - (1) Stimmen auf einem beschädigten oder einem an der Perforation abgeschnittenen Wahlzettel.
 - (2) Stimmen ohne Angabe von Anschrift und Namen des Wählers auf dem größeren Umschlag.
 - (3) Stimmen mit anderen Angaben außer Vor- und Zuname der Kandidaten. Erlaubt ist allerdings eine Angabe, die bei Namensgleichheit einen Kandidaten identifiziert.
- 3 Bei mehreren Einträgen eines Vor- und Zunamens von ein und derselben Person auf einem Wahlzettel ist nur eine Stimme gültig.

§ 11 (Ausnahmen)

- 1 Bei Namensgleichheit muss kenntlich gemacht werden, welche der betreffenden Personen von dem Wähler gemeint ist. Wenn dies nicht geschieht, werden die Stimmen anteilmäßig auf jeden der Namensgleichen verteilt.
- 2 Wenn bei zwei oder mehreren Personen auf dem letzten Platz Stimmengleichheit herrscht, gelten diejenigen Personen, die bis dahin weniger oft zum Vorstandskandidaten gewählt wurden, als gewählt.
- 3 Wenn es nach der vorausgehenden Bestimmung nicht zu einer Entscheidung kommt, gelten die jüngeren Personen als gewählt.
- 4 Der Wahlausschuss setzt einige Personen, die nach Stimmenzahl hinter dem 21. Platz liegen, als Ersatzkandidaten fest, inklusive der wegen der vorausgehenden zwei Bestimmungen nicht gewählten Personen.

§ 12 (gewählte Kandidaten)

- 1 Nach der Festlegung der Wahlergebnisse gibt der Wahlausschuss dem amtierenden Vorstand die vollständige Namenliste der Gewählten inklusive der Ersatzkandidaten.
- 2 Wenn ein Gewählter das Amt des Vorstands bereits zwei Amtszeiten nacheinander ausgeübt hat, bestimmt der amtierende Vorstand entsprechend dem Platz auf der Liste der Ersatzkandidaten eine andere Person zum Vorstandskandidaten.
- 3 Der amtierende Vorstand legt der Vollversammlung die Liste der Gewählten vor und benennt diese in der Vollversammlung als Vorstandskandidaten.

§ 13 (Durchführungsvorschriften)

Neben diesen Bestimmungen können durch Beschluss der Vorstandssitzung weitere Durchführungsvorschriften festgelegt werden.

§ 14 (Änderung bzw. Abschaffung)

Eine Änderung bzw. Abschaffung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.